

Stiftung 2. Säule swissstaffing

Teilliquidationsreglement

Verabschiedet am

29. November 2021

Dokument

Version V14d | 19. November 2021

Inhalt

Einleitung	1
Reglementarische Bestimmungen	1
Art. 1 Voraussetzungen	1
Art. 2 Verzicht auf den Vollzug der Teilliquidation	1
Art. 3 Meldepflicht des Arbeitgebers	1
Art. 4 Stichtage	2
Art. 5 Grundlagen	2
Art. 6 Destinatärkreis	2
Art. 7 Kollektiver oder individueller Austritt	2
Art. 8 Technische Rückstellungen	2
Art. 9 Wertschwankungsreserve	3
Art. 10 Freie Mittel	3
Art. 11 Versicherungstechnischer Fehlbetrag	4
Art. 12 Verteilung der freien Mittel	4
Art. 13 Verteilschlüssel	4
Art. 14 Information	4
Art. 15 Verfahren bei Anfechtung des Verteilplans	5
Art. 16 Vollzug	5
Art. 17 Verzinsung	5
Art. 18 Schlussbestimmungen	6

Einleitung

Unter der Bezeichnung « Stiftung 2. Säule swissstaffing » (nachstehend: Stiftung) existiert in Freienbach SZ eine Stiftung im Sinn von Art. 80 ff. ZGB.

Der Stiftungsrat erlässt das vorliegende Teilliquidationsreglement gestützt auf die Art. 53b und 53d BVG, sowie auf die Art. 27g und 27h BVV2.

Der Begriff « Arbeitgeber » umfasst die angeschlossenen Unternehmen.

Personenbezeichnungen sind, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Reglementarische Bestimmungen

Art. 1 Voraussetzungen

1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt, wenn:
 - a. der Gesamtbestand der festangestellten aktiven Versicherten der Stiftung innerhalb von 12 Monaten um mindestens 10% abnimmt; oder
 - b. der Gesamtbestand der festangestellten aktiven Versicherten eines der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebers um mindestens 10% abnimmt; oder
 - c. ein der Stiftung angeschlossener Arbeitgeber eine Restrukturierung durchführt, die zu einem Abbau von mindestens 5% seiner festangestellten aktiven Versicherten führt; oder
 - d. ein Anschlussvertrag aufgelöst wird, vorausgesetzt, dass dieser zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung mindestens zwei Jahre in Kraft war.
2. Freiwillig austretende Versicherte werden dabei nicht berücksichtigt. Aktive Versicherte, die die Stiftung aus Gründen verlassen, die nicht in Zusammenhang mit den Voraussetzungen stehen, die zur Teilliquidation geführt haben, sind von dieser nicht betroffen.
3. Wenn eine Restrukturierung (Fusion, Übernahme der Versicherten) zu einer Zunahme des Bestandes der Stiftung führt, wird in Abstimmung mit dem Experten für berufliche Vorsorge eine Vereinbarung erstellt, welche die erworbenen Rechte und Ansprüche der Versicherten gewährleistet.

Art. 2 Verzicht auf den Vollzug der Teilliquidation

Auf den Vollzug der Teilliquidation wird verzichtet, wenn:

- a. bei einer Voraussetzung gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. b die Anzahl austretender aktiver Versicherter unter 10 liegt;
- b. bei einer Voraussetzung gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. c die Anzahl austretender aktiver Versicherter unter 7 liegt;
- c. bei einer Voraussetzung gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. d die Anzahl austretender aktiver Versicherter unter 100 liegt.

Art. 3 Meldepflicht des Arbeitgebers

Die Arbeitgeber müssen der Stiftung eine Verminderung des Bestandes oder eine Restrukturierung melden, falls diese Massnahme zu einer Teilliquidation führen kann. Sie müssen dem Stiftungsrat alle zur Ausführung seiner Aufgabe notwendigen Informationen liefern.

Art. 4 Stichtage

1. Der Stichtag für die Festlegung des Beginns der Teilliquidation bei Verminderung des Bestandes oder Restrukturierung im Sinne von Art. 1 des vorliegenden Reglements entspricht dem Austrittsdatum des ersten aktiven Versicherten nach einer entsprechenden Entscheidung eines Arbeitgebers.
2. Der Bilanzstichtag für die Teilliquidation ist jeweils der 31. Dezember des dem Stichtag der Teilliquidation vorangehenden Jahres.
3. Der Stiftungsrat kann jedoch einen anderen Stichtag für die Erstellung der Teilliquidationsbilanz festlegen, falls die Austritte mehrheitlich während der zweiten Hälfte des laufenden Kalenderjahres erfolgen oder die finanzielle Situation der Stiftung sich um mehr als 10% verändert.

Art. 5 Grundlagen

1. Der Stiftungsrat stützt sich auf den nach Swiss GAAP FER 26 erstellten und durch die Revisionsstelle der Stiftung überprüften Jahresabschluss. Er beauftragt den anerkannten Experten der Stiftung mit der Erstellung eines Teilliquidationsberichts samt technischer Bilanz sowie eines Verteilplans der freien Mittel nach Destinatärkategorie.
2. Die Verwaltungskosten, die durch die Teilliquidation entstehen, können in der Teilliquidationsbilanz ausgewiesen werden.

Art. 6 Destinatärkreis

Der Destinatärkreis umfasst alle austretenden aktiven Versicherten gemäss Art. 1 des vorliegenden Reglements, alle verbleibenden aktiven Versicherten sowie die Rentenbezüger, die zum Zeitpunkt des Beginns der Teilliquidation versichert sind.

Art. 7 Kollektiver oder individueller Austritt

1. Ein kollektiver Austritt besteht, wenn mehrere aktive Versicherte als Gruppe von mindestens 10 Personen gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten. In allen anderen Fällen handelt es sich um individuelle Austritte.
2. Bei einem individuellen Austritt im Rahmen einer Teilliquidation besteht ein individueller Anspruch auf einen Teil der freien Mittel; bei einem kollektiven Austritt kann dieser Anspruch individuell oder kollektiv sein.
3. Die Übertragung der individuellen Ansprüche richtet sich nach Art. 3 bis 5 FZG.
4. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf einen Teil der freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve.

Art. 8 Technische Rückstellungen

1. Die technischen Rückstellungen werden gemäss dem Rückstellungsreglement berechnet.
2. Ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf technische Rückstellungen besteht nur, wenn die versicherungstechnischen Risiken mit übertragen werden. Bei der Bemessung des Anspruchs wird dem Beitrag Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen geleistet hat.

3. Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation in Anwendung von Art. 1 Bst. d erfüllt und erfolgte beim Abschluss des Anschlussvertrags kein vollständiger Einkauf in die technischen Rückstellungen, wird der nach Ziff. 2 berechnete Anspruch auf technische Rückstellungen nach Massgabe des jeweiligen gültigen Anschlussvertrags gekürzt. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Anschlussvertrags gelten bei einer Abnahme des Gesamtbestands der festgestellten aktiven Versicherten im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Bst. b bzw. einer Restrukturierung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Bst. c sinngemäss.
4. Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Experten bestimmte Rückstellungen anpassen, um den Fortbestand der Stiftung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann. Dabei muss die Gleichbehandlung garantiert sein.
5. Wenn die Teilliquidation durch das austretende Kollektiv verursacht worden ist, besteht kein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen.
6. Der allfällige kollektive anteilmässige Anspruch auf die technischen Rückstellungen wird in erster Linie verwendet, um die aufgrund einer Unterdeckung vorgenommene Kürzung der Freizügigkeitsleistungen zu kompensieren, sofern dieser nicht für den Einkauf in die neue Vorsorgeeinrichtung benötigt wird.
7. Ändern sich die Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag für die Erstellung der Teilliquidationsbilanz und der Übertragung der Mittel um mehr als 10%, so werden die zu übertragenden Rückstellungen entsprechend angepasst.

Art. 9 Wertschwankungsreserve

1. Die Wertschwankungsreserve wird gemäss dem Anlagereglement berechnet.
2. Es besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Wertschwankungsreserve, der anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital entspricht. Bei der Bemessung des Anspruchs wird dem Beitrag Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Wertschwankungsreserve geleistet hat.
3. Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation in Anwendung von Art. 1 Bst. d erfüllt und erfolgte beim Abschluss des Anschlussvertrags kein vollständiger Einkauf in die Wertschwankungsreserve, wird der nach Ziff. 2 berechnete Anspruch auf die Wertschwankungsreserve nach Massgabe des jeweiligen gültigen Anschlussvertrags gekürzt. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Anschlussvertrags gelten bei einer Abnahme des Gesamtbestands der festgestellten aktiven Versicherten im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Bst. b bzw. einer Restrukturierung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Bst. c sinngemäss.
4. Wenn die Teilliquidation durch das austretende Kollektiv verursacht worden ist, besteht kein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Wertschwankungsreserve.
5. Ändern sich die Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag für die Erstellung der Teilliquidationsbilanz und der Übertragung der Mittel um mehr als 10%, so wird die zu übertragende Reserve entsprechend angepasst.

Art. 10 Freie Mittel

1. Die Stiftung verfügt erst über freie Mittel, wenn neben den erforderlichen technischen Rückstellungen die Wertschwankungsreserve die im Anlagereglement vorgesehene Zielgrösse erreicht hat. Bei der Ermittlung der freien Mittel wird nur der Teil von allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserven berücksichtigt, der 500% der jährlichen Arbeitgeberbeiträge zu Gunsten der verbleibenden Versicherten übersteigt.
2. Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation in Anwendung von Art. 1 Bst. d erfüllt und erfolgte beim Abschluss des Anschlussvertrags kein vollständiger Einkauf in die freien Mittel, wird der Anspruch auf freie Mittel nach Massgabe des jeweiligen gültigen Anschlussvertrags gekürzt. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Anschlussvertrags gelten bei einer Abnahme des Gesamtbestands der festgestellten aktiven Versicherten im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Bst. b bzw. einer Restrukturierung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Bst. c sinngemäss.

3. Ändern sich die Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag für die Erstellung der Teilliquidationsbilanz und der Übertragung der Mittel um mehr als 10%, so werden die zu übertragenden freien Mittel entsprechend angepasst.

Art. 11 Versicherungstechnischer Fehlbetrag

1. Der versicherungstechnische Fehlbetrag wird gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelt. Die Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht werden bei der Ermittlung der technischen Unterdeckung berücksichtigt.
2. Die Freizügigkeitsleistungen werden anteilmässig um den versicherungstechnischen Fehlbetrag gekürzt. Diese Kürzung kann provisorisch vorgenommen werden, wenn eine Teilliquidation festgestellt wird. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sind. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Stiftung eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins aus. Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits ausbezahlt, muss der Versicherte den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.
3. Das Mindestaltersguthaben gemäss Art. 15 BVG ist auf jeden Fall garantiert.
4. Die Stiftung kann auf eine Kürzung verzichten, falls der Deckungsgrad mindestens bei 98% liegt und durch die Auszahlung der ungekürzten Freizügigkeitsleistungen nicht massgeblich gesenkt wird.

Art. 12 Verteilung der freien Mittel

1. Die freien Mittel werden unter den verbleibenden Versicherten und Rentenbezügern einerseits und den austretenden Versicherten und Rentenbezügern andererseits aufgrund der Freizügigkeitsleistungen bei den aktiven Versicherten und der Vorsorgekapitalien bei den Rentenbezügern anteilmässig verteilt.
2. Die freien Mittel der verbleibenden Versicherten und Rentenbezüger bleiben in der Stiftung und werden nicht verteilt. Sie stehen dem Stiftungsrat weiterhin zur Verfügung.

Art. 13 Verteilschlüssel

1. Die freien Mittel werden proportional zu den Freizügigkeitsleistungen und den Vorsorgekapitalien am Stichtag der Teilliquidationsbilanz zwischen den austretenden Versicherten und den Rentenbezügern verteilt; der bei Unterdeckung der Freizügigkeitsleistung anzurechnende Fehlbetrag wird proportional zu den Freizügigkeitsleistungen am Stichtag der Teilliquidationsbilanz zwischen den austretenden Versicherten verteilt. Nicht berücksichtigt werden bei der Verteilung jedoch:
 - a. die in die Stiftung eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einlagen, welche in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Teilliquidation erfolgten;
 - b. die Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung und Auszahlungen aufgrund eines Scheidungsurteils, welche in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Teilliquidation getätigt wurden.
2. Führt die Anwendung des nach Ziff. 1 definierten Verteilschlüssels zu rechtsungleichen Ergebnissen, kann der Stiftungsrat zusätzliche Kriterien (Höhe der Freizügigkeitsleistungen, Zugehörigkeitsdauer, etc.) berücksichtigen.
3. Der Stiftungsrat kann entscheiden, dass Beträge, die er als zu gering erachtet, nicht ausbezahlt werden.

Art. 14 Information

1. Die Versicherten und die Rentenbezüger werden rechtzeitig über die Teilliquidation informiert. Diese Information erfolgt in einer vom Stiftungsrat als angemessen erachteten Form.

2. Der Stiftungsrat informiert die Versicherten und die Rentenbezüger über die Möglichkeit, die Teilliquidationsbilanz und den Verteilplan innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung durch den Stiftungsrat am Sitz der Stiftung einzusehen.

Art. 15 Verfahren bei Anfechtung des Verteilplans

1. Innerhalb der Einsichtsfrist können die Versicherten und Rentenbezüger beim Stiftungsrat schriftlich Einsprache gegen den Verteilplan erheben.
2. Sofern eine vorherige Bereinigung mit dem Stiftungsrat erfolglos geblieben ist, haben die betroffenen Versicherten und Rentenbezüger das Recht, innerhalb von 30 Tagen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan überprüfen zu lassen und einen Entscheid zu verlangen. Die 30-tägige Frist zum Weiterzug an die Aufsichtsbehörde läuft ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Scheiterns des Bereinigungsverfahrens durch den Stiftungsrat.
3. Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 74 BVG angefochten werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

Art. 16 Vollzug

1. Werden innerhalb der festgelegten Frist von 30 Tagen von den Versicherten und den Rentenbezügern keine Einwendungen bei der Aufsichtsbehörde vorgebracht, so wird die Teilliquidation vollzogen.
2. Die Übertragung des individuellen Anspruchs auf die freien Mittel erfolgt folgendermassen:
 - a. für die austretenden aktiven Versicherten: zusätzlich zur Freizügigkeitsleistung;
 - b. für die austretenden Rentenbezüger: entweder in Form einer Barüberweisung oder in Form einer Rentenerhöhung, gemäss Entscheid des Stiftungsrates.
3. Die Übertragung des kollektiven Anspruchs auf die freien Mittel sowie des kollektiven anteilmässigen Anspruchs auf die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve an eine oder mehrere andere Vorsorgeeinrichtungen erfolgt kollektiv.
4. Die Revisionsstelle der Stiftung bestätigt im Rahmen des ordentlichen Jahresberichts den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

Art. 17 Verzinsung

Die durch die Teilliquidation entstandenen Ansprüche werden zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Der Zins wird nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab dem Tag fällig, an dem der Verteilplan vollzogen werden kann, frühestens jedoch nach einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt aller für die Übertragung notwendigen Informationen.

Art. 18 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegende Teilliquidationsreglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 29. November 2021 verabschiedet und tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Das Teilliquidationsreglement sowie spätere Änderungen werden der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet.